

§ 1 Aufnahme des Kindes

(1) Das Kind wird ab dem 1. bis zum in der Kindertagesstätte aufgenommen.

Bei einer Betreuung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung endet der Betreuungsvertrag immer am 31.07. des letzten Grundschuljahres.

Dieser Zeitraum stellt die vereinbarte Vertragsdauer dar. Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 8 erfolgen.

(2) Unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden die folgenden Betreuungszeiten vereinbart:

Montags bis freitags von Uhr bis Uhr.

(3) Für Hortkinder in der Kooperativen Ganztagsbildung werden die folgenden Betreuungszeiten vereinbart:

Modul B: Montags bis freitags bis 15:30 Uhr

Modul C: Montags bis freitags bis 17:00 Uhr

Modul D: Montags bis freitags bis 18:00 Uhr

In den Ferien findet darüber hinaus eine Betreuung am Vormittag statt.

§ 2 Änderungen der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Die Änderungen sind in einem Nachtrag schriftlich zu bestätigen. Mit diesem Vertrag bevollmächtigen die Eltern sich gegenseitig, die Betreuungszeiten zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Der Vollmachtgeber kann seine Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

§ 3 Regelungen zur Betreuung

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Leitung am ersten Fehltag unverzüglich, aber spätestens zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit zu verständigen.

- (2) Verlorene bzw. beschädigte Kleidungsstücke sowie abhanden gekommene persönliche Sachen eines Kindes werden nicht ersetzt. Bei der Auswahl der Bekleidung ist darauf zu achten, dass diese nicht mit Bändern oder Kordeln versehen ist, da hiervon erhöhte Unfallgefahren ausgehen. Dieses gilt ebenfalls für weitere Ausstattungen des Kindes, u. a. Schlüsselanhänger mit Bändern.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, das Kind persönlich dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte zu übergeben und es dort wieder abzuholen. Abweichend von Satz 1 können die Eltern durch schriftliche Erklärungen regeln, dass das Kind von weiteren Personen abgeholt werden kann. Diese müssen ein Mindestalter von 14 Jahren erreicht haben. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Abholberechtigten. Eltern von Schulkindern müssen schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass ihre Kinder berechtigt sind, die Kindertagesstätte alleine zu betreten bzw. selbstständig den Heimweg anzutreten.
- (4) Das Erfordernis der Notbetreuung gem. § 7 Kita-Satzung liegt vor, wenn die Personensorgeberechtigten betriebsbedingt während der Schließzeit keinen Urlaub antreten können. Dieses ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers zu belegen.

§ 4 Krankheit

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über jede Erkrankung ist die Kindertagesstätte zu informieren. In Ausnahmefällen kann die Leitung die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen. Kinder, die an einer Infektionskrankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an einer der dort genannten Regelbeispiele vergleichbaren Infektion erkranken, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Über die Wiedezulassung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Einrichtungen. Ein Merkblatt des Robert-Koch-Instituts liegt in den

Kindertagesstätten aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist berechtigt das Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn:

- es berechtigte Zweifel an der Gesundheit des Kindes gibt,
- die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet ist,
- die Eltern sich weigern, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

Der Ausschluss ist befristet bis zur Aufklärung des Gesundheitszustandes des Kindes.

- (2) Wenn die Voraussetzung gemäß § 34 IfSG vorliegen, unterrichtet die Leitung der Kindertagesstätte das zuständige Gesundheitsamt hierüber und teilt die krankheits- und personenbezogenen Angaben mit.
- (3) Medikamente werden in den Kindertagesstätten für Kinder nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Unter den folgenden Bedingungen besteht die Möglichkeit, Kindern Medikamente zu verabreichen:
 1. Das pädagogische Personal ist damit einverstanden, das Medikament zu verabreichen,
 2. es liegt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit den Eltern (Erklärung zur Medikamentengabe) vor,
 3. es liegt eine schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes über die Medikamentengabe vor,
 4. das pädagogische Personal wurde in die Verabreichung eingewiesen.Die Überprüfung des Verfalldatums des Medikamentes liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes sind bekannte Allergien und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu benennen. Nachträglich festgestellte Allergien und gesundheitliche Beeinträchtigungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Durch Vorlage des Impfausweises bei der Aufnahme ist die Kindertagesstätte über den Impfstatus gegen Tetanus zu informieren.
- (6) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt erst, wenn der Leitung der Einrichtung ein Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern besteht.

- (7) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

§ 5 Zahlung der Betreuungsentgelte

- (1) Das Betreuungsentgelt ist monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf das Konto der Hansestadt Stade zu zahlen.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist immer für volle Kalendermonate zu entrichten. Es ist auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte vorübergehend schließt oder das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht, sofern sich aus der Kita-Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Bei Entgeltrückständen haften die Eltern als Gesamtschuldner.

§ 6 Zahlung der Verpflegungsentgelte

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist als monatliche Pauschale im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist immer für volle Kalendermonate zu entrichten. Es ist auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte vorübergehend schließt oder das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht. Die Kosten der Getränke sind im Betreuungsentgelt enthalten.
- (3) Abweichend der Absätze 1 und 2 erfolgt die Essensbestellung und -abrechnung der Horte im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung über ein gesondertes System. Genaue Informationen werden durch die jeweilige Einrichtung mitgeteilt.

§ 7 Rückerstattung von Betreuungsentgelten

- (1) Geleistete Betreuungsentgelte werden nicht erstattet, wenn die Hansestadt Stade einen vorübergehenden Betreuungsausfall – insbesondere im Fall höherer Gewalt oder auf Grund eines Streiks – nicht zu vertreten hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kommt eine Erstattung in Betracht, wenn die Hansestadt Stade die Umstände zu vertreten hat oder besondere und länger andauernde Personalengpässe zur Schließung einer oder mehrerer Betreuungsgruppe/n, bzw. einer Betreuungszeitverkürzung, von mindestens 15 Kalendertagen führen.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung dieses Vertrages ist nur zum Monatsende möglich und spätestens bis zum 10. des Vormonats schriftlich durch die Eltern bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erklären. Eine Kündigung innerhalb der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist nur zum 31.07. möglich. Die Kündigung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen. Sie kann durch einen Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn dieses durch eine Vollmacht nachgewiesen wird. Kündigungen in der Kooperativen Ganztagsbildung sind grundsätzlich nur zum 31.01 und zum 31.07. möglich. Darüber hinaus ist eine Kündigung nur bei Vorliegen besonderer Gründe, z. B. bei einem Schulwechsel oder einer Veränderung der persönlichen Lebensumstände, möglich.
- (2) Mit Verlassen der Schule endet der Anspruch auf einen Platz in der in der Kooperativen Ganztagsbildung.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann außerdem durch die Hansestadt Stade gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) sich zeigt, dass der Förderbedarf des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht adäquat abgedeckt werden kann bzw. auch nach Prüfung aller Möglichkeiten eine Betreuung des Kindes nicht verhältnismäßig wäre;
 - b) das individuelle Verhalten des Kindes, selbst nach Ausschöpfen aller Unterstützungsmaßnahmen, die Weiterbetreuung unzumutbar macht;

- c) die vereinbarten Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 2 wiederholt nicht eingehalten werden;
- d) das Kind unregelmäßig gebracht wird, bzw. länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt;
- e) die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mitteilung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen;
- f) ein Entgeltrückstand von mindestens zwei Monatsbeiträgen besteht und dieser wenigstens einmal schriftlich angemahnt wurde.

Eine Wiederaufnahme ist möglich und liegt im Ermessen der Hansestadt Stade.

§ 9 Vertragsende/Weiterbetreuung

Der Vertrag endet mit Ablauf des in § 1 vereinbarten Datums, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Wünschen die Eltern eine Weiterbetreuung des Kindes, bedarf es eines neuen schriftlichen Vertrages. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsverlängerung.

§ 10 Sonstiges

- (1) Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Anschriften, Namensänderungen, Personensorge) sind der Hansestadt Stade unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Beschwerden der Personensorgeberechtigten werden dem pädagogischen Personal gegenüber geäußert.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen gelten die Hausordnungen sowie die Schulregeln, sofern eine Kinderbetreuung im Schulgebäude stattfindet.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Be-

stimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum, Unterschrift der 1. Personensorgeberechtigten

Datum, Unterschrift der 2. Personensorgeberechtigten

Datum, Unterschrift der Leitung / Träger